

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 46 Sonderdruck

Jahrgang 46
21. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und § 15 a Abs. 2 der (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Verhütung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 17.10.2020 (Amtsblatt Nr. 45/2020, S. 313 ff) ist mit Ablauf des 21.10.2020 aufgehoben.

II. Feststellung der Gefährdungsstufe 2

1. Gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 und 2 der CoronaSchVO gilt: Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest. Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach Satz 1 über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.
2. Der 7-Tages-Inzidenzwert für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach liegt gemäß der täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über 50.

3. Hiermit stelle ich das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 im Sinne des § 15a der CoronaSchVO für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach fest.
4. Damit gelten die Regeln des § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO.

III. Tragepflicht von textilen Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Außenbereich

Öffentliche Außenbereiche im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der CoronaSchVO stellen die im Folgenden aufgeführten Straße, Plätze und Anlagen dar:

Mönchengladbach-Innenstadt:

Aachener Straße (zwischen Viersener Straße und Waldhausener Straße)
 Abteiberg
 Abteistraße
 Albertusstraße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)
 Alter Markt
 Am Minto
 An der Stadtmauer
 Anna-Schiller-Stiege
 Balderichstraße
 Bismarckplatz
 Bismarckstraße (zwischen Steinmetzstraße und Goebenstraße)
 Edmund-Erlemann-Platz
 Eickener Straße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)
 Europaplatz inklusive des gesamten ZOB's Mönchengladbach
 Fliescherberg
 Franz-Gielen-Straße
 Friedrichplatz
 Gasthausstraße
 Goebenstraße (zwischen Hindenburgstraße und Bahndamm)
 Hans-Jonas-Park
 Heinrichstraße
 Heinrich-Sturm-Straße
 Hindenburgstraße (zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße)
 Humboldtstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)
 Johann-Peter-Boelling-Platz
 Johannes-Cladders-Platz
 Kapuzinerplatz
 Kapuzinerstraße
 Kirchplatz
 Krichelstraße
 Lambertsstraße
 Ludwigstraße
 Marktstiege
 Münsterstraße
 Münsterplatz
 Neustraße
 Oskar-Kühlen-Straße
 Platz der Republik (zwischen Heinrich-Sturm-Straße und Breitenbachstraße)
 Portalstiege
 Postgasse
 Propst-Kauff-Stiege
 Rathausstraße

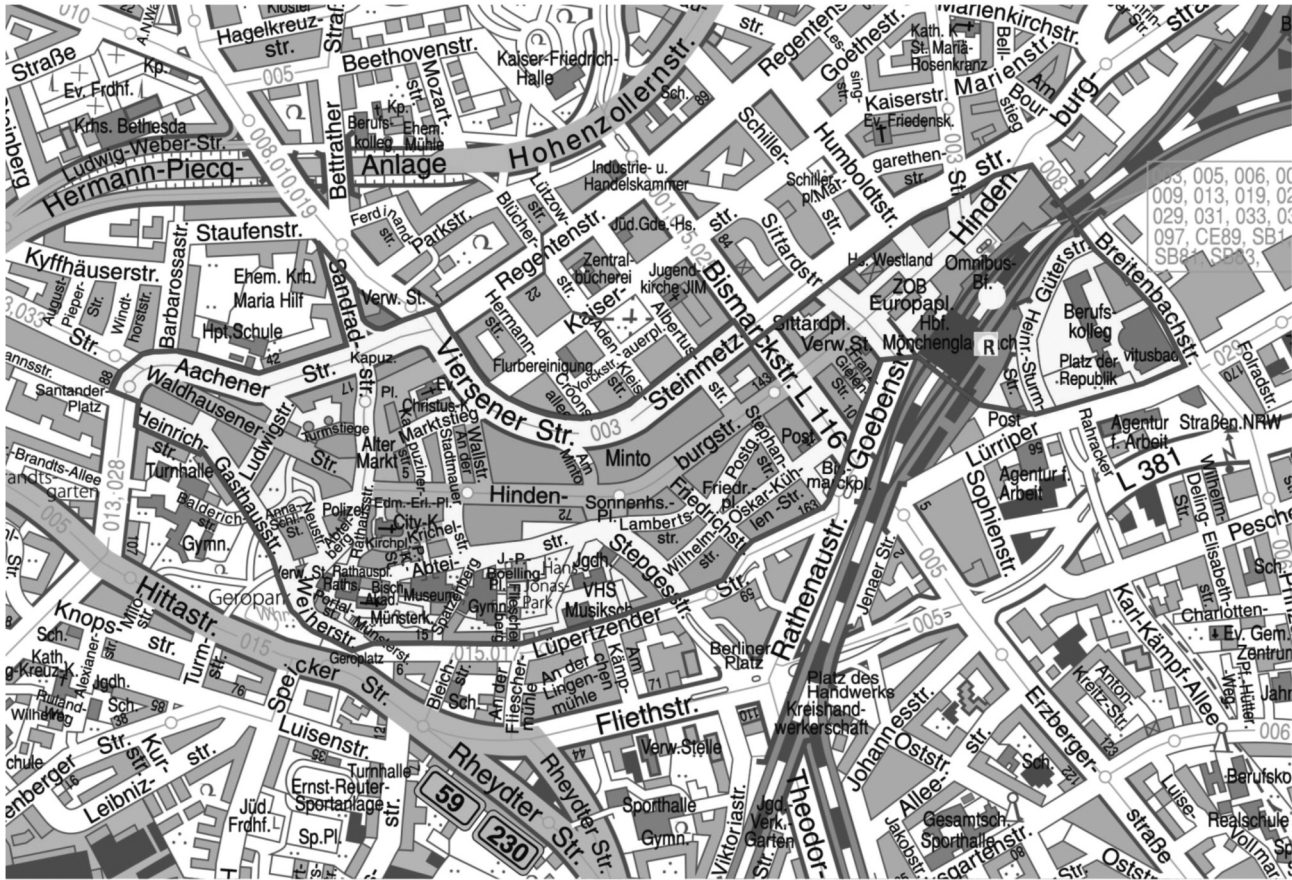
Rathausplatz
Sandradstraße
Schillerstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)
Sittardstraße (zwischen Steinmetz und Europaplatz)
Sonnenhausplatz
Spatzenberg
Steinmetzstraße (zwischen Am Minto und Bismarckstraße)
Stepgesstraße (zwischen Sonnehausplatz und Lüpertzender Straße)
Stephanstraße
Waldhausener Straße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)
Wallstraße
Weiherstraße
Wilhelmstraße
Turmstiege
Viersener Straße (zwischen Aachener Straße und Am Minto)

Rheydt-Innenstadt

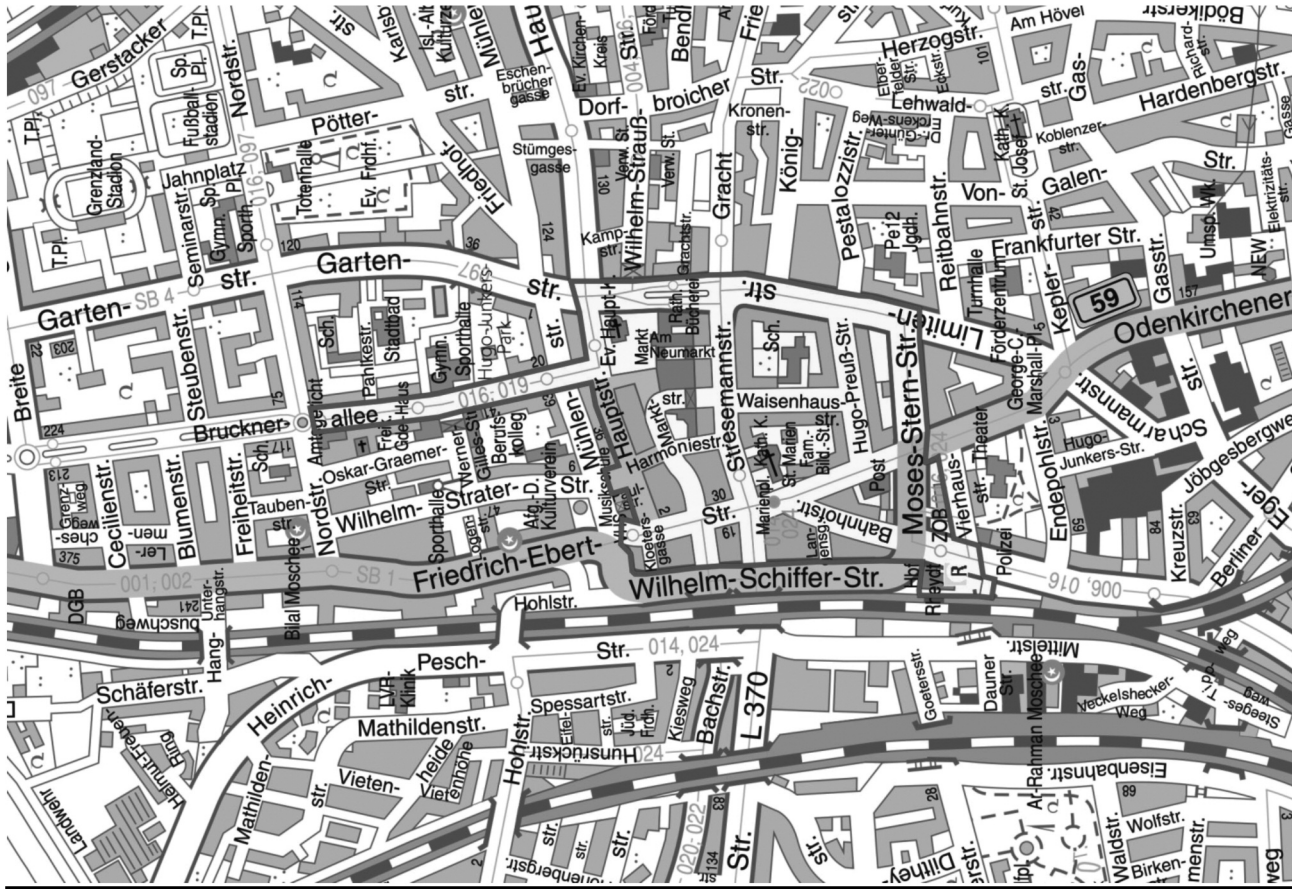
Am Neumarkt
Bachstraße (zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße)
Bahnhofstraße inklusive des kompletten ZOB´s Rheydt
Brucknerallee (zwischen Nordstraße und Hauptstraße)
Dahlener Straße (zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße)
Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Stresemannstraße und Wilhelm-Schiffer-Straße)
Harmoniestraße
Hauptstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße)
Hugo-Preuß-Straße
Kloetersgasse
Langensgasse
Limitenstraße (zwischen Moses-Stern-Straße und Hauptstraße)
Marienplatz
Markt
Marktplatz Rheydt
Marktstraße
Moses-Stern-Straße
Odenkirchener Straße (zwischen Stresemannstraße und Moses-Stern-Straße)
Paulstraße
Stresemannstraße
Waisenhausstraße
Wilhelm-Strater-Straße (zwischen Mühlenstraße und Hauptstraße)

Rechtsverbindlich festgelegt im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO sind die innerhalb der schwarzen Umrandungen befindlichen Bereiche der nachfolgend abgedruckten Lagepläne, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten.

Mönchengladbach-Innenstadt



Rheydt-Innenstadt



- IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 22.10.2020 und gilt bis zum Ablauf des 17.11.2020.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 978a)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)
- § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis, Sportveranstaltungen und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial. Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Auf-

grund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 21.10.2020: 380.762, d. h. 7.595 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 21.10.2020: 94.883, d. h. 2.189 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 7.875, davon in NRW 1.790 (Stand: 21.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

In der Stadt Mönchengladbach ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind im Stadtgebiet 141 Personen mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 12 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 21.10.2020).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die Stadt Mönchengladbach kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Liegt die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen,

ist gem. § 15a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 1 durch Allgemeinverfügung festzustellen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 ist gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 durch Allgemeinverfügung festzustellen.

Für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach liegt dieser Wert der 7-Tage-Inzidenz aktuell über 50 (Stand: 21.10.2020). Das Infektionsgeschehen kann gleichzeitig im gesamten Stadtgebiet Mönchengladbach nicht auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückgeführt und eingegrenzt werden. Vielmehr sind verschiedenartige Infektionsgeschehen aus dem Bereich privater Feierlichkeiten und unterschiedlicher Einrichtungen festzustellen. Angesichts dessen, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Gefährdungsstufe 2 für das Stadtgebiet Mönchengladbach festgestellt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen den ergriffenen Maßnahmen und einem messbaren Erfolg zur Eindämmung des Infektionsgeschehens müssen nun die Regelungen des § 15a Abs. 3 und 4 der CoronaSchVO durchgreifen. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen 1 und 2 können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und der vorgeschriebenen Handlungserfordernisse auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15a CoronaSchVO ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als das die Gefährdungsstufe 2 nun festzustellen ist, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweis:

Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen können nach Maßgabe des § 18 CoronaSchVO mit Geldbuße geahndet werden.



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwal-
tungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Ver-
ordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über
das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.

In Vertretung

Matthias Engel
Beigeordneter